

Merkblatt Klimaschutz-Förderrichtlinie nicht wirtschaftlich tätige Organisationen

Stand 20.03.2017

Die Zuwendung wird im Wege der Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und im Zuwendungsbescheid auf einen Höchstbetrag begrenzt. Die Ermittlung des Zuschusses erfolgt auf der Basis von Bruttoinvestitionskosten einschl. MwSt.

Die Projekte können **nicht** mit anderen Strukturfondsmitteln kombiniert werden (ELER; LEADER; ESF).

Fördertatbestand	Grundförderung
Energieeffizienz über gesetzl. Standard	50 %
Abwärmenutzung	50 %
LED-Beleuchtung	50 %
Nahwärmnetz	50 %
Biomasse-Heizung	50 %
Wärme/Kältespeicher	50 %
Elektromobilität, Infrastruktur	50 %
Solarthermie	50 %
oberflächennahe Geothermie, sofern Öko-Strom verwendet wird	50 %
oberflächennahe Geothermie	40 %

Folgender **Bonus** kann gewährt werden:

maßnahmespezifischer Bonus (einmalig): 10 %

- für besondere Innovationen oder
- für Projekte mit erheblich verbesserter Ressourceneffizienz,
- für Projekte mit besonderem Multiplikatoreffekt, Demonstrationscharakter oder Öffentlichkeitswirksamkeit oder
- für Projektstandorte im Ländlichen GestaltungsRaum des LEP MV 2016.

Eine entsprechende Begründung (z.B. Berechnungen, Vergleiche, Grafiken, Standort) ist den Antragsunterlagen beizufügen.

Zur Information wird der aktuelle Stand der Förderpraxis ebenfalls veröffentlicht: Bei Straßenbeleuchtungsfördermaßnahmen, bei denen satzungsgemäß Anliegerbeiträge zu erheben sind, ist nur der um die Fördermittel reduzierte beitragsfähige Investitionsaufwand nach der gemeindlichen Satzung auf die Anliegergrundstücke zu verteilen.

- Bei der Beschaffung von Elektrofahrzeugen sind grundsätzlich die **Ausgaben im Verhältnis zu Fahrzeugen mit herkömmlicher Antriebsversion** förderfähig.